



Koordinierungsstelle
für IT-Standards

Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister - Konzept zur Aufnahme der Dienste in das DVDV

Fassung vom 16. Juni 2016

Akte	Unser Zeichen	Datum
6/2016	01-0805-03-3-0-1/2016-6/2016 - 15094/2016	16.06.2016

1	Ausgangslage.....	3
2	Übersicht über den Ablauf.....	3
2.1	Datenübermittlung des Ausländerzentralregisters an die Meldebehörden	3
2.2	Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Ausländerzentralregister	3
3	Rahmenbedingungen	3
4	DVDV-spezifische Informationen	4
4.1	Beantrage Dienste	4
4.2	Diensteanbieter.....	4
4.3	OSCI-Transport-Kommunikationsszenario	4
4.4	Zulässige Diensteanbieter	4
4.5	Behördenschlüssel	4
4.6	Pflegende Stellen.....	4
4.7	DVDV- Landesserver.....	4

1 Ausgangslage

Das Ausländerzentralregister (Bundesverwaltungsamt) übermittelt ab 01.11.2016 an die Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 18e AZRG in den Fällen des § 2 Absatz 1 a AZRG unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien, die Seriennummer des Ankunftsnachweises mit dem Ausstellungsdatum und der Gültigkeitsdauer und die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Bei Änderung der Anschrift im Bundesgebiet ist auch die Anschrift vor Änderung zu übermitteln.

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 11 2. BMeldDÜV ab 01.11.2016 bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten, oder der Anschrift unverzüglich die Änderung der Daten gemäß § 11 2. BMeldDÜV an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung).

Der Anwendungsfall für die Übermittlung durch die Meldebehörden wird, nach derzeitigem Kenntnisstand, nur für die Übermittlung von Anschriften gesehen.

2 Übersicht über den Ablauf

2.1 Datenübermittlung des Ausländerzentralregisters an die Meldebehörden

Das Ausländerzentralregister übermittelt gemäß § 18e AZRG für alle Personen mit Ankunftsnachweis die Daten an die für die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zuständige Meldebehörde. Dabei werden sowohl Erstmeldungen als auch Änderungen an den übermittelten Daten übermittelt. Auf die Meldung des Ausländerzentralregisters folgt keine Übermittlung der gleichen Daten von der Meldebehörde an das Ausländerzentralregister.

2.2 Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 9 AZRG und § 11 2. BMeldDÜV für alle Personen mit Ankunftsnachweis die Daten an das Ausländerzentralregister. Die Übermittlung erfolgt gemäß § 11 2. BMeldDÜV bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten, oder der Anschrift. Die Speicherung der Daten zum Ankunftsnachweis erfolgt bis drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer. Während dieser Zeit muss die Kommunikation mit dem AZR aufrechterhalten werden. Die Daten zum Ankunftsnachweis sind drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu löschen (§ 14 Abs. 4 BMG). Auf die Meldung der Meldebehörde folgt keine Übermittlung der gleichen Daten vom Ausländerzentralregister an die Meldebehörde.

3 Rahmenbedingungen

Das Bundesverwaltungsamt ist mit einem Behördenschlüssel im DVDV in der Kategorie Bundesbehörde verzeichnet.

4 DVDV-spezifische Informationen

4.1 Beantragte Dienste

4.1.1 Datenübermittlung des Ausländerzentralregisters an die Meldebehörden

Für den fachlichen Prozess der Datenübermittlung vom Ausländerzentralregister an die Meldebehörden wird ein Dienst für die asynchrone Kommunikation beantragt:

1. Der Dienst „AZR2mb“, mit dem die Meldebehörden die Nachrichten des Bundesverwaltungsamtes für das Ausländerzentralregister entgegennehmen können.

4.1.2 Datenübermittlung von den Meldebehörden an das Ausländerzentralregister

Für den fachlichen Prozess der Datenübermittlung von der Meldebehörde an das Ausländerzentralregister wird ein Dienst für die asynchrone Kommunikation beantragt:

1. Der Dienst „AZR“, mit dem das Bundesverwaltungsamt die Nachrichten der Meldebehörde für das Ausländerzentralregister entgegennehmen kann.

Hinweis: Das Bundesverwaltungsamt muss für diese Kommunikation zusätzlich den XInneres-Dienst „*xinneresrueckweisung*“ verzeichnen, um im Rückweisungsfall die Rückweisungsnachricht entgegennehmen zu können.

4.2 Diensteanbieter

Der Diensteanbieter für die Dienste „AZR“ und „AZR2mb“ ist die Koordinierungsstelle für IT-Standards. Der fachliche Ansprechpartner ist Jessica Heins (Tel.: 0421 / 361-59283, E-Mail: jessica.heins@finanzen.bremen.de).

4.3 OSCI-Transport-Kommunikationsszenario

Für die Dienste „AZR“ und „AZR2mb“ wird eine asynchrone Datenübermittlung (OSCI-Transport Kommunikationsszenario: one-way-active) verwendet.

4.4 Zulässige Diensteanbieter

Zulässiger Diensteanbieter für den Dienst „AZR“ ist das der Kategorie „Bundesbehörde“ zugeordnete Bundesverwaltungsamt dbs:490030020000. Zulässige Diensteanbieter für diesen Dienst sind ausschließlich Behörden der Kategorie „Meldebehörde“.

Zulässige Diensteanbieter für den Dienst „AZR2mb“ sind alle Behörden aus der Kategorie „Meldebehörde“ (Präfix ags). Zulässiger Diensteanbieter für diesen Dienst ist ausschließlich das der Kategorie „Bundesbehörde“ zugeordnete Bundesverwaltungsamt dbs: 490030020000.

4.5 Behördenschlüssel

Zulässig für den Dienst „AZR“ ist als Behördenschlüssel für find.servicedescription-Anfragen der dbs: 490030020000.

4.6 Pflegende Stellen

Pflegende Stelle für den Dienst „AZR“ ist DataClearing NRW.

Pflegende Stellen für die Dienste „AZR2mb“ sind die pflegenden Stellen der Meldebehörden, die bereits für die übrigen durch die Meldebehörden zu verzeichnenden Dienste zuständig sind.

4.7 DVDV- Landesserver

Die Meldebehörden werden die Anfragen über den DVDV-Landesserver abwickeln, den die Meldebehörden auch in den übrigen fachlichen Kontexten verwenden.

Das Bundesverwaltungsamt wird die Anfragen über den DVDV-Landesserver: DataClearing NRW abwickeln.